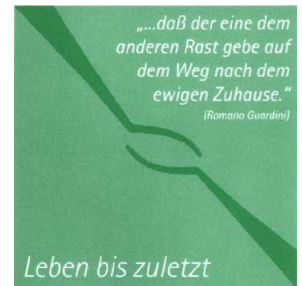


Förderverein der Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V.



§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: **Förderverein der Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V.** (im Folgenden Hospizstiftung)
2. Er hat seinen Sitz **in Backnang** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Aufgaben und Zweck

Der Verein setzt sich für die Bedürfnisse schwerstkranker und sterbender Menschen ein. Der Verein unterstützt dabei die Hospizstiftung in all ihren Aktivitäten und Tätigkeiten, die das Leben in seiner Endphase und den Sterbeprozess in Würde als Aufgabe und Ziel haben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Gewinnung von Geldmitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen und Spenden
Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nach Abzug der Verwaltungskosten in vollem Umfang an die Hospizstiftung weitergeleitet.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hospizstiftung
- Gewinnung von Mitgliedern

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung

2. Durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist und mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird
3. Durch Ausschluss des Mitglieds
Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die in dieser Satzung festgelegten Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats zulässig.
Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Entscheidung, ein Mitglied auszuschließen, wird sofort wirksam.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen -und Rechnungsprüfer/-innen
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Ausschlussverfahren eines Mitglieds gemäß §4
- Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform (gemäß §126 BGB)unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. In jeder Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Vorstandsarbeit des abgelaufenen Berichtsjahres, Vorstandsbeschlüsse sowie geplante Maßnahmen, die den Verein betreffen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt

Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Verhinderungsfall kann sich ein Vereinsmitglied durch ein anderes Mitglied durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht stimmberechtigt vertreten lassen. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen

erhält, andernfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom/von Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienen und ordnungsgemäß Vertretenen erforderlich.

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 1/5 aller Mitglieder notwendig. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist in einer weiteren Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der Erschienen und ordnungsgemäß Vertretenen erforderlich.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen nach der Wahl die Verantwortlichkeiten gemäß des Aufgabenprofils des Vorstandes.

Ein Vorstandsmitglied ist für die Kassenführung verantwortlich.

Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins.

Der/die Vorsitzende berufen regelmäßige Sitzungen des Vorstandes ein.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über Verlauf der Vorstandssitzungen sowie über Beschlüsse des Vorstandes werden Protokolle erstellt, die vom/von der Schriftführer/-in und vom/von der Leiter/ Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die in dieser Satzung festgelegten Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt.

Die Entscheidung des Vorstandes wird nach vorheriger Anhörung des Betroffenen getroffen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats zulässig.

Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Entscheidung, ein Mitglied auszuschließen, wird sofort wirksam

§8 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen auch von Nicht-Mitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen.

§9 Verwendung der Mittel

Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder wirken ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Auslagenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden

§10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kasse ist einmal jährlich durch die gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer/-innen zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist ein Bericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzustellen

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung aufgeführt ist und 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V. mit der Bestimmung seiner ausschließlichen Verwendung für deren satzungsmäßigen Zwecke.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.02.2023 beschlossen